**Checkliste: Betriebsübergang - Arbeitgeberhaftung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Haftung seitens des Veräußerers und Erwerbers gesamtschuldnerisch gesehen** | * Der Veräußerer haftet neben dem Erwerber für Verpflichtungen nach § 613a BGB, sofern sie vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden und sie vor dem Übergang entstanden sind * Der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht   + Wichtig für die Entscheidung ist, wer der Zahlungskräftige ist und nachdem die Entwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, ist es empfehlenswert, die Forderungen beim Veräußerer zu verwirklichen   + Inanspruchnahme des neuen oder alten Arbeitgebers? * Gefahren des Erwerbers   + Grundsätzlich muss der Erwerber nicht für Forderungen ausgeschiedener Arbeitnehmer haften unter der Ausnahme bei Firmenfortführung   + Keine Abrechnung aller bis zur Veräußerung entstandener Ansprüche durch Veräußerer | ❏ |
| **Haftung von Veräußerer und Erwerber anteilig** | * Haftung nur in dem Umfang, der dem Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teils ihres Bemessungszeitraums entspricht * Für die Auswahl ist das Wahlrecht des Arbeitnehmers entscheidend: Wer ist zahlungskräftiger? * Der Veräußerer muss nur anteilig für die fälligen Verpflichtungen nach dem Betriebsübergang haften | ❏ |
| **Ausgleich zwischen Veräußerer und Erwerber** | * Grundsätzliches   + Ist ein Schuldner zahlungsunfähig, muss der Ausfall von einem anderen beglichen werden   + Nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gilt eine Verpflichtung zu gleichen Anteilen   + Die Forderung des Gläubigers geht auf einen anderen Schuldner über, wenn dieser durch einen Schuldner zufrieden gestellt wird * Sonstige Bestimmungen im Übernahmevertrag   + Jeder darf eine Freistellung auf Haftung von einer anderen Person fordern (Ausgleich im Innenverhältnis)   + Regelungen zum Nachteil der Mitarbeiter im Außenverhältnis sind unrechtmäßig   + Es empfiehlt sich, wenn der Veräußerer die Forderungen vor dem Betriebsübergang vollständig zufrieden stellt | ❏ |
| **Haftungsprivileg bei Umwandlung** | * Es besteht kein Anspruch auf Haftung nach § 613a Abs. 2 BGB unter der Voraussetzung, dass die Umwandlung erlöscht § 613a Abs. 3 BGB * Das Vermögen geht auf den neuen rechtmäßigen Inhaber über * Der alte Rechtsträger erlischt (es besteht kein haftender Veräußerer mehr) * Eine Umwandlung durch einen Formwechsel kann sich nicht auf § 613A BGB beziehen, weil die Identität des Arbeitgebers erhalten bleiben würde * Die Haftung wird auf Fälle eingegrenzt, in denen das Vermögen des alten Arbeitgebers ohne weiteres auf den Nachfolger übergeht (bei Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) | ❏ |